

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 23.10.2018)

Verletzung der Prüf- und Hinweispflicht muss für Mangleintritt kausal sein

Steht nicht fest, dass ein Schaden (hier: Einsturz eines Daches) auf eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, weil mehrere Schadensursachen in Betracht kommen, kann dem Auftragnehmers keine Verletzung seiner Prüf- und Hinweispflichten vorgeworfen werden.

OLG Celle, Urteil vom 13.10.2016 - **16 U 166/15**; BGH, Beschluss vom 16.05.2018 - VII ZR 269/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

VOB/B § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Die Dachkonstruktion eines 30 Jahre alten Verbrauchermarkts kann nach Fertigstellung von Umbauarbeiten am Dach die aufstehende Wasserlast nicht mehr tragen; es kommt zum Teileinsturz des Daches. Die Ursache des Wasserstands kann nicht festgestellt werden, insbesondere nicht, ob die Arbeiten der ausführenden Firma mangelhaft waren. Es kommen fehlende Notentwässerung, zu wenig oder falsch positionierte Entwässerungsgullys in Mulden, unzureichende Dachneigung, Verschmutzung der Abflüsse aber auch eine zur Traglastreduzierung führende Materialermüdung der Binder in Betracht. Da die Mängelansprüche gegen die ausführende Firma nicht greifen, nimmt der Auftraggeber diese wegen Verletzung der Prüf- und Hinweispflicht in Anspruch.

Entscheidung

Das Gericht verneint eine Verletzung der Hinweispflicht. Da schon die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann, fehlt es auch an der Ursächlichkeit einer Verletzung der Hinweispflicht. Die wahrscheinlich ausschlaggebende fehlenden Dachneigung und Muldenbildung ist auf eine fehlerhafte Statik des 30 Jahre alten Bestandsgebäudes zurückzuführen. Es ist fraglich, ob die hiermit verbundene Einsturzgefahr für die ausführende Firma überhaupt erkennbar war.

Praxishinweis

Nach der herrschenden Rechtsprechung leistet der Auftragnehmer (AN) mangelhaft, wenn der Erfolg seiner Leistung nicht eintritt und er seiner Prüf- und Hinweispflicht nicht genügt. Die Entscheidung weist darauf hin, dass zwischen beidem aber immer auch ein Ursachenzusammenhang bestehen muss. Eine Verletzung der Hinweispflicht entfällt, wenn der AN das Problem gar nicht erkennen konnte. Der Hinweispflicht des AN ist logisch eine Prüfpflicht vorgelagert. Wenn der AN mit zumutbarer Anstrengung und Fachkunde den Mangel erkennen kann, muss er den Auftraggeber auch darauf hinweisen. Das hat das Gericht hier verneint, u. a. weil es sich um ein, dem Auftragsumfang des AN nicht zurechenbares Problem der Statik des Bestandsbaus handelte. Es war nicht ersichtlich, ob die Einsturzgefahr für den AN überhaupt erkennbar war. Dann fehlt es an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und eingetretenem Mangel (Schaden). Interessant an dieser Entscheidung ist aber eine andere Kausalität: Selbst wenn eine Hinweispflicht bestanden hätte, muss danach deren Verletzung auch die Ursache des Schadens (Mangels) gesetzt haben, oder anders: der Mangel hätte durch den Hinweis vermieden werden können. Ist aber nicht klar, worin die Ursache für den Mangel überhaupt liegt und könnte es sich also auch um eine Ursache handeln, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des AN liegt, dann ist die Kausalität nicht nachgewiesen und es entfällt eine darauf gerichtete Prüf- und Hinweispflicht. Dies wird also künftig als Tatbestandsvoraussetzung

zu prüfen sein. Dabei ist es von Bedeutung, wer diese Kausalität zwischen der Verletzung der Prüf- und Hinweispflicht und dem Mangeltritt zu beweisen hat. (vgl. Hammacher, NZBau 2010, 91). Kann der AN nach Abnahme nicht beweisen, dass nur Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des AN in Betracht kommen, entfällt nach dem Grundsatz dieser Entscheidung die Haftung selbst dann, wenn der AN überhaupt nicht geprüft hat.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag